

II-2533 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/41-Par1/91

Wien, 25. Juni 1991

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

990 IAB  
1991 -06- 26  
zu 965 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 965/J-NR/91, betreffend De-facto-FSME-Impfpflicht an österreichischen Schulen, die die Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine PETROVIC und Genossen am 25. April 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. "Vertreten Sie die Rechtsauffassung, daß die Schulträger z.B. für das Auftreten einer FSME nach einem während eines Schulausflugs erfolgten Zeckenbiß haftbar gemacht werden könnten?"

Antwort:

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst vertritt nicht die Ansicht, daß die Schulträger (gemeint sind wohl die jeweiligen Schulerhalter) für das Auftreten einer FSME nach einem während eines Schulausfluges erfolgten Zeckenbiß haftbar gemacht werden können.

Die Durchführung von Schulveranstaltungen erfolgt in Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes sowie der Schulveranstaltungsverordnung und ist daher grundsätzlich dem Bereich der Hoheitsverwaltung und dem Bund als Rechtsträger zuzurechnen, gleichgültig wer der jeweilige Schulerhalter ist.

- 2 -

Die Haftung für Schadenszufügungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung behandelt das Amtshaftungsgesetz (AHG), das einen Ersatzanspruch nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts unter anderem für Schäden an der Person normiert, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges schuldhaftes Verhalten wem immer zugefügt haben (§ 1 AHG).

Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst im gegenständlichen Fall nicht erfüllt. Insbesondere können bei grundsätzlichem Bestehen der Sorgepflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern (§ 137 ABGB) sowie unter Hinweis auf die den Eltern obliegende Pflege ihrer Kinder, die die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit umfaßt (§ 146 ABGB), im Zuge der den schulrechtlichen Vorschriften entsprechenden Unterrichtserteilung sowie Durchführung von Schulveranstaltungen keine Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit eines dem Bund zuzurechnenden Organverhaltens gesehen werden.

2. "Wissen Sie um die erwähnte Problematik einer De-facto-Impfpflicht? Wenn ja, betrifft sie alle Schulen oder nur einen Teil davon?"

3. "Halten Sie die durch die Schulen eingeführte De-facto-Impfpflicht gegen FSME für rechtlich vertretbar?"

5. "Es gibt derzeit nur einen einzigen in Österreich zugelassenen FSME-Impfstoff, nämlich den der Firma Immuno. Können Sie ausschließen, daß umsatzorientierte Interessen der Herstellerfirma bei der Entstehung der De-facto-Impfpflicht eine Rolle gespielt haben?"

Antwort zu den Fragen 2., 3. und 5.:

An Schulen besteht keine Impfpflicht, auch keine De-facto-Impfpflicht.

- 3 -

In dem Erlaß "Schutz vor Infektion mit dem Frühsommer - Meningoencephalitis (FSME) - Virus" (siehe Beilage) wurde mitgeteilt, daß es den Erziehungsberechtigten obliegt wirksame Schutzmaßnahmen zu setzen. Die Schule hat lediglich die Verpflichtung auf eine mögliche Gefährdung hinzuweisen.

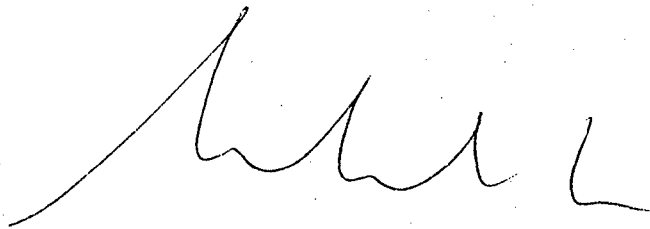
Ungeimpfte Kinder können an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen teilnehmen. In Ausnahmefällen können ungeimpfte Schüler/innen von der Teilnahme derartiger Veranstaltungen freigestellt werden, wenn gewichtige Gründe vorliegen (z.B. Allergie gegen Bestandteile des Impfstoffes).

4. "Haften die Schulträger im Falle einer durch sie erzwungenen FSME-Impfung auch für allfällige Schäden durch Impfkomplicationen?"

Antwort:

Eine Haftung eines Schulerhalters für allfällige FSME-Impfschäden ist grundsätzlich mangels einer Rechtsgrundlage nicht denkbar.

Beilage

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected, fluid strokes. The signature is positioned to the right of the 'Beilage' label.

Beilage



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 40.064/1-III/12/89

Sachbearbeiterin:  
OR Dr. NEUMÜLLER  
Tel.: 53120-4223

An alle  
Landesschulräte  
(Stadtschulrat für Wien)

An die  
Direktionen der  
Zentrallehranstalten

An die  
Direktionen der Pädagogischen  
und Berufspädagogischen Akademien

An die  
Direktionen der Höheren land- und  
forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Betr.: Schutz vor Infektion mit dem Frühsommer-  
Meningoencephalitis (FSME)-Virus

In den letzten Jahren ist es zu einer weiteren Ausbreitung der FSME-verseuchten Gebiete gekommen, sodaß es insbesondere in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien praktisch keine FSME-freien Gebiete mehr gibt. Die derzeit verbreitete Seuchenkarte gibt somit insgesamt nicht den letzten Stand wieder. Die Möglichkeit der Übertragung der Frühsommer-Meningoencephalitis (FSME) besteht in den Monaten April bis November sowohl beim Unterricht (insbesondere Leibeserziehung im Freien), bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen (z.B. Schulwettkämpfe) als auch am Schulweg und bei Freizeitaktivitäten.

In Anbetracht der Möglichkeit eines wirksamen Schutzes einerseits und der Nichtvertretbarkeit der Einstellung des Unterrichts und der Nichtdurchführung von Schulveranstaltungen andererseits obliegt es den Erziehungsberechtigten, entsprechende wirksame Schutzmaßnahmen (Impfung) zu setzen.

Die Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, am Unterricht, an Schulveranstaltungen und an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie sich angemeldet haben, teilzunehmen. Die Direktionen der Schulen haben daher dafür Sorge zu tragen, daß die Erziehungsberechtigten der Schüler auf die durch FSME-Viren mögliche Gefährdung nichtgeimpfter Kinder hingewiesen und auf die Möglichkeit der vorbeugenden Impfung aufmerksam gemacht werden. Über diese Informationspflicht hinaus trifft die Schule keine weitere Verantwortung hinsichtlich der Gefährdung durch FSME-Viren.

In Ausnahmefällen gilt eine Nichtteilnahme ungeimpfter Schüler als gerechtfertigte Verhinderung gemäß § 45 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz und § 9 Abs. 3 und § 22 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985, wobei zur Prüfung der vorgebrachten Gründe allenfalls der Schularzt beizuziehen ist.

Damit die Schulen ihrer Informationspflicht zur Förderung der Zeckenimpfkationen nachkommen können, wird das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) Aufklärungsmaterial über die Ursachen und die Verhütung von Erkrankungen nach Zeckenstich zur Verfügung stellen.

Wien, 31. März 1989

Für die Bundesministerin:

Dr. OBERLEITNER

F.d.R.d.A.:

*Sedlinger*